



Bern, 15. März 2013

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (Umsetzung der Motion Frick 10.3747. Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 15. März 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das geltende Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG) sanktioniert geringfügige Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG). Mit der beantragten Regelung soll der Wirkungskreis des geltenden OBG erheblich erweitert werden. Ziel der Revision ist es, dass das Ordnungsbussenverfahren auf zahlreiche weitere Gesetze zur Anwendung gelangt, welche ähnlich geringfügige Übertretungen wie das SVG enthalten. Hierzu wird das geltende OBG totalrevidiert.

In Bezug auf die Gesetzessystematik und das Verfahren knüpft der Vorentwurf an das geltende OBG an. Er übernimmt zahlreiche Bestimmungen des OBG. Im Vorentwurf werden nur die Gesetze genannt, für welche das Ordnungsbussenverfahren eingeführt werden soll, nicht aber die einzelnen Tatbestände. Die Kompetenz zur Auswahl der Delikte wird wie bis anhin dem Bundesrat übertragen.

Der Vorentwurf schlägt vor, neu auch die geringfügigen Übertretungen des Alkoholverbotes vom 21. Juni 1932, des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG), des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG), des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG), des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen, des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG), des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) und des Messgesetzes vom 17. Juni 2011 (MessG) dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen.



In Bezug auf das Verfahren, wie Ordnungsbussen zu erheben sind, übernimmt der Vorentwurf für die neu im Ordnungsbussenverfahren aufgenommenen Gesetze die Regelung des geltenden OBG. Hinsichtlich der Strassenverkehrsdelikte regelt der Entwurf das Verfahren so, wie sie das Parlament vor Kurzem im Rahmen des Projekts "Via sicura" beschlossen hat (Strassenverkehrsgesetz (SVG) Änderung vom 15. Juni 2012, *BBl* 2012 5959).

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **28. Juni 2013** in drei Exemplaren dem Bundesamt für Justiz (Bundesrain 20, 3003 Bern) zuzustellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die in dieser Angelegenheit zuständige Mitarbeiterin im Bundesamt für Justiz:

Frau Sonja Koch (031 323 92 42; sonja.koch@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Medienmitteilung (d, f, i)